



Römisches Privatrecht

HS 2023/FS 2024

Obligationenrecht: Deliktsobligationen: *lex Aquilia*

22. Mai 2024

Lehrstuhl für Römisches Recht, Privatrecht und Rechtsvergleichung

Prof. Dr. iur. Ulrike Babusiaux



Inhalt

(1) Sachbeschädigung (*lex Aquilia*)



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

(3) Sachbeschädigung (*lex Aquilia*)



(3) Sachbeschädigung (*lex Aquilia*) (I)

lex Aquilia von 286 v. Chr.

- Kap. 1: Tötung fremder Sklaven und vierfüssiger Herdentiere wird mit Busse in Höhe des Höchstwertes im vergangenen Jahr belegt
- Kap. 3: Alle sonstigen Sachbeschädigungen durch Verbrennen (*urere*), Zerschlagen (*frangere*), Beschädigen (*rumpere*) werden mit dem Höchstwert der Sache in den letzten 30 Tagen sanktioniert

Voraussetzungen: widerrechtlich zugefügter Schaden (*damnum iniuria datum*)

(1) Tatbestandsmässige Tötung oder Schädigung (*damnum datum*)

(2) *Iniuria* = Qualifikation der Tat als Unrecht



(3) Sachbeschädigung (*lex Aquilia*) (II)

Voraussetzungen der *iniuria*:

- (1) Ursprünglich nur vorsätzliches Handeln: im klass. Recht Vorsatz und Fahrlässigkeit
- (2) «Rechtswidrigkeit» = die Tat darf nicht gerechtfertigt sein (z.B. durch Notwehr, Notstand, Einwilligung)
- (3) aktives Handeln = ursprünglich ist nur ein aktives Tun, nicht dagegen ein Unterlassen von der Klage erfasst
- (4) Unmittelbarkeit der Schadenszufügung = unmittelbares körperliches Einwirken vom Täter auf den Körper des Opfers

restriktives Konzept der *iniuria* führt zu Ausfall der Haftung bei indirekten Schädigungen:

→ analoge Klage aus der *lex Aquilia* (bzw. *actio in factum*/ Klage aus dem Sachverhalt)



(3) Sachbeschädigung (*lex Aquilia*) (III)

Rechtsfolgen der *lex Aquilia*:

Kap. 1: Höchstwert des letzten Jahres

Kap. 2: Höchstwert des letzten Monats (nach richterl. Ermessen)

- Geständiger Täter: Busssumme ist der einfache Wert im letzten Monat oder Jahr
- Bestreitender Täter: Busssumme umfasst das Doppelte des Wertes der Sache im letzten Monat oder Jahr



(3) Sachbeschädigung (*lex Aquilia*) (IV)

- *Lex Aquilia* als grundlegende Regelung für das moderne Deliktsrecht (aquilianische Haftung)
- Kriterium der *iniuria* wird auch für Fragen der (modern so genannten) objektiven Zurechnung verwendet:
 - Begrenzung der Haftung bei Drittverschulden oder Selbstverschulden
 - Begrenzung der Haftung bei unvorhergesehenen/ nicht zu verhindernden Kausalverläufen
- Bedeutung bei den sog. deliktsrechtlichen Generalklauseln in zahlreichen Kodifikationen (siehe Art. 41 OR)